

Statuten

Fanclub
Stirnemann



Stirnemanns

F A N C L U B

Inhaltsverzeichnis:

Name	Seite 1
Sitz	Seite 1
Zweck	Seite 1
Mitgliedschaft	Seite 1
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 1
Organe des Vereins	Seite 2
Mitgliederversammlung	Seite 2
Vorstand	Seite 3
Rechnungsrevisoren	Seite 4
Verschiedenes	Seite 4
Schlussbemerkungen	Seite 5

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen "Fanclub Stirnemann" besteht ein Verein im Sinne von Art.

60 ff ZGB, welcher politisch und konfessionell neutral ist.

Name

II. Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Gränichen.

Sitz

III. Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Spitzensportler Kathrin und Matthias Stirnemann, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Zweck

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich, 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres zu Händen des Vorstandes zu erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, welche ihren Beitragsleistungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Ausschluss

Art. 7

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

**Anzahl
Mitglieder**

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter.

**Stimm- und
Wahlrecht**

Art. 9

Die jährliche Beitragspflicht beginnt mit der Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung und gilt für das gesamte Vereinsjahr.

Beitragspflicht

Ein unterjähriger Eintritt ist jederzeit möglich. Es ist jedoch der ganze Jahresbeitrag fällig.

Die Vereinsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch am Vereinsvermögen.

Haftung

VI. Organe des Vereins

Art.11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Organe

VII. Mitgliederversammlung

Art.12

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel einmal pro Vereinsjahr einberufen.

Mitgliederversammlung

Art.13

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Organe
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten

Aufgaben

Art.14

Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand frühzeitig bekannt zu geben. Die Einladung samt Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zukommen zu lassen.

Einberufung

Art. 15

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Präsidenten einzureichen.

Anträge der Mitglieder

Art.16

Die ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Über die traktandierten Geschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten.

Beschlussfähigkeit

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

Art.17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden,

- wenn 51% der Mitglieder es verlangen sowie
- durch Beschluss des Vorstandes

a.o. Mitgliederversammlung

VIII. Vorstand

Art.18

Der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier sowie der Aktuar bilden den Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Art.19

Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- Führen der Mitgliederliste
- Erstellung eines Budgets
- Vorsitz der Mitgliederversammlung
- Organisation/Durchführung von Events/Fan Club Aktivitäten

Aufgaben des Vorstandes

Art.20

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder dem Kassier.

**Zeichnungsbe-
rechtigung**

Art. 21

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens ein Mal pro Jahr zusammen.

Über die behandelten Punkte und Beschlüsse wird ein Beschlussfassungsprotokoll erstellt.

**Vorstands-
Sitzungen**

IX. Rechnungsrevisor

Art.22

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren.

**Rechnungs-
revisor**

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht.

X. Verschiedenes

Art.23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals per 1. Januar 2012.

Geschäftsjahr

Art.24

Der Jahresbeitrag wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge werden, wie auf der Beitrittserklärung bestimmt, verwendet.

Jahresbeitrag

Art.26

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

**Auflösung des
Vereins**

Art.27

Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Vermögen, nach Tilgung aller Verpflichtungen gegenüber Dritten, der Nachwuchsförderung des Racing Club Gränichen zu. Der Vorstand macht zu Handen der Generalversammlung einen entsprechenden Vorschlag.

**Verwendung
Vermögen**

XI. Schlussbemerkung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Rafael Geiser



Die Aktuarin:

Monika Stirnemann



Die Kassierin:

Regula Stirnemann



Der Vize-Präsident:

Beat Stirnemann

